

Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band: 45 (1969-1971)
Heft: 1

Artikel: Zunftverfassung und Obrigkeit in Zürich von Waldmann bis Zwingli
Autor: Morf, Hans
Kapitel: II: Obrigkeit und Zünfte
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-378942>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II. Obrigkeit und Zünfte

Daß sie beide, Kleine Räte wie Burger, sich zusammen als die Obrigkeit betrachteten, die sich ihrer besonderen Stellung und ihrer Aufgabe, den „gemeinen Nutzen¹“ zu fördern, bewußt war, zeigt sich insbesondere an ihrem Verhältnis zu den Zünften. Ihr Selbstverständnis, ihr Anspruch, als selbständig legiferierende Körperschaft respektiert zu werden, ließ sie oft in Gegensatz zu den einzelnen Zünften bringen und diesen ihren obrigkeitlichen Willen aufzwingen.

Zwar hatte die Obrigkeit von Anfang an alle maßgebenden Bestimmungen auf dem Gebiete des Zunftwesens an ihre Zustimmung gebunden², und sie – es war durchwegs der Große Rat, der in Zunftfragen entschied – demonstrierte ihren Willen, das letzte Wort zu sprechen, schon dadurch, daß sie die einzelnen Zunftbriefe nicht als unantastbare Privilegien anerkannte, sondern sich vorbehielt, sie *je nach gelegenheit der löiffen und gestallt der sachen durch Nutz und Notdurfft unnser gemeinen Statt und des gemeinen Nutzes* abzuändern³.

Andererseits aber machte sie ihren Anspruch, das letzte Wort in allen die Zünfte betreffenden Fragen zu haben, durch Einführen des Rechtes auf Appellation für alle Urteile der Zunftgerichte geltend, und man fragt sich, ob es nicht ein Zeichen für den immer größer werdenden Anspruch ist, als Obrigkeit alle Fragen des städtischen Lebens zu regeln, daß sie dieses Appellationsrecht ausdrücklich in die Zunftbriefe des Jahres 1490 aufnahm, während die entsprechenden Briefe des Jahres 1431 diese Bestimmung noch nicht enthielten⁴. Es ist jedenfalls unverkennbar, daß die Bedeutung der Zunftgerichte durch die vielen Appellationen vermindert wurde, die Stellung der Obrigkeit als der letzten entscheidenden Instanz eine gewaltige Stärkung erfuhr.

Daß sich diese obrigkeitliche Haltung auch auf das Zunftmeisterkollegium als Zunftgericht bezog, zeigte sich besonders deutlich im Jahre 1505, als die Zunftmeister ihre Kompetenzen überschritten⁵. Der Große Rat verwarnte sich in aller Form dagegen, daß die Zunftmeister einen Fall richteten, der in die Kompetenz des neuen Rates fiel, und er zeigte damit,

¹ StAZ A 43.1, Akten: Eide und Ordnungen, Stadtsatzungserneuerung 1516.

² Vgl. Schnyder, Einleitung zu den Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte.

³ Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte I, 144.

⁴ Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte I, 91 ff., 142 ff.

⁵ StAZ B II 36, S. 15.

daß er eine Sondergerichtsbarkeit lediglich im Sinne einer Ergänzung der eigenen Gerichtsbarkeit duldete¹.

Die Aufgabe, die die Obrigkeit als die ihrige erkannt hatte, zwang sie übrigens in doppelter Weise zum Eingreifen.

Einmal hatte sie den stetigen Klagen der verschiedenen Zünfte und Handwerksgruppen wie den Appellationen einzelner Handwerker Gehör zu schenken und durch Reglementierung für die Sicherung des einzelnen Erwerbsstandes zu sorgen – davon zeugen ihre Bestimmungen über die Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche der einzelnen Zünfte und Handwerksgruppen, die sie in die betreffenden Zunftbriefe aufnahm², aber auch ihre Urteile, die sie auf Appellationen hin fällte.

Wie oft gab sie den einzelnen Appellanten Recht und verhalf ihnen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit gegen den Willen einer allzu ängstlich auf ihre Privilegien pochenden Zunft. So hob sie das Urteil der Meister der Müllierzunft auf, wonach Hans Conrad Grebel in seiner Papiermühle nicht stampfen dürfe³, gestattete sie der Ehefrau des nach Frankreich gezogenen Schneiders Ebersperger, das Gewerbe ihres Mannes auszuüben⁴, und erlaubte sie gegen den Willen der Grempler, daß die Leute von Riesbach und Hottingen ihre Rüben weiterhin in die Stadt führen und dort verkaufen durften⁵.

Andererseits aber führte sie ihre Aufgabe dahin, der Stadtgemeinde eine möglichst preiswerte Versorgung mit den lebensnotwendigen Gütern sicherzustellen – das Dilemma, in dem sie sich durch diese sich widersprechenden Aufgaben befand, dürfte nicht klein gewesen sein.

Da die größte Bedeutung der Versorgung mit Fleisch und Brot zukam, ist es verständlich, daß die Obrigkeit auf diesem Gebiete die einschneidendsten Maßnahmen traf und in langen Auseinandersetzungen mit den Metzgern und den Pfistern diesen ihren obrigkeitlichen Willen aufzwang. Sie tat das für die Metzger durch die „Fleischschätzerordnung“, die neben vielen einschränkenden Bestimmungen auch Preisvorschriften enthielt, und auf welche sie die Metzger schwören ließ⁶.

¹ Die Stellung, die die Zunftmeisterschaft innerhalb der Obrigkeit einnahm, geht am anschaulichsten aus ihrer Anfrage an den Großen Rat hervor, ob sie wegen Klagen der Meisenzunft Einblick in die alten Bücher nehmen dürfe: die alten Bücher gehörten ihm, dem Großen Rate als der Obrigkeit, und er wollte auch von der Zunftmeisterschaft begrüßt werden (StAZ B VI 246, fol. 257 r).

² Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte I, 145.

³ QZW. 2, 911.

⁴ StAZ B II 20, S. 18.

⁵ QZW. 2, 910.

⁶ Vgl. Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte I, 111.

Wieviel Widerstand sie dabei brechen mußte, geht aus dem Fleischrodel von 1490 hervor, wo die Obrigkeit ausdrücklich erklärte, daß allfällige Verordnungen, die die Metzger unter sich getroffen hätten, ungültig seien, und in dem sie ihren Machtanspruch gegenüber der Zunft mit folgenden Worten ausdrückte: ... *und sol diß* (die von ihr aufgesetzte Ordnung) *also beston, so lang minen Herren das gefellig und eben ist*¹.

Immer wieder mußte sie denn auch Metzger, die sich weigerten, diesen Fleischrodel zu beschwören, dazu zwingen. So im Jahre 1491, wo der Große Rat eine Kommission beauftragte, mit den Metzgern zu reden und diejenigen, die sich weigerten zu schwören, ihm zu melden, damit *dann min Herren ze Rät werden wie und was sy mit den selben hanndellnn wellen*².

Wie drückend die Metzger übrigens diesen Eid empfanden, wie weit der Große Rat sie aber bereits seinem Willen unterworfen hatte, kommt in ihrer Bitte aus dem Jahre 1524 um Aufhebung wenigstens einiger Artikel des Fleischrodels zum Ausdruck³: *Jte(m) von des schweren und bertten Eitz wegen so wir bis har hand müsen unsern Heren und oberen schweren und uns der selb eid üß allen nitt wol möglich ist gsin zu balden und drum gnettig min Herren so ist miner Meister gemeinlich pitt und beger an uch min Heren, das ir uns das selbitz welind erlan ...*

Der Große Rat beschränkte die „Freiheiten“ der Metzger aber nicht nur auf dem Wege über den Fleischrodel. Er tat es vielmehr auch durch Aufstellen anderweitiger Vorschriften, und es ist erstaunlich, mit welcher Beharrlichkeit er das unruhige Zunftvolk zum Widder zur Einhaltung seiner Vorschriften zwang.

Er griff zum Beispiel gegen solche durch, die die Preisvorschriften umgingen⁴, bestrafte so angesehene Metzger wie Lienhart und Jacob Holzhalb, weil sie eine Kontrollmaßnahme nicht hatten durchführen lassen⁵. Er kämpfte ferner gegen die Gewohnheit der Metzger an, ihr Fleisch nach dem Augenmaß zu verkaufen⁶ und zwang sie, nur noch Gewichte zu nehmen, die durch Amtleute geprüft und bezeichnet worden waren⁷ – eine Maßnahme, die auch nur unter Brechung des Widerstandes der Metzger sich durchführen ließ⁸.

Zeigte der Große Rat seine Macht aber nicht dadurch am eindrücklich-

¹ StAZ A 77.6, Akten: Handwerke.

² StAZ B II 19, S. 63.

³ StAZ A 77.3, Akten: Handwerke, Metzger, vgl. dazu StAZ B VI 249, fol. 95 v.

⁴ QZW. 2, 909.

⁵ QZW. 2, 947.

⁶ StAZ A 77.6.

⁷ QZW. 2, 910.

⁸ StAZ B II 38, S. 20.

sten, und ist es für eine Zunftherrschaft nicht zumindest eigenartig, daß er nicht einmal einen der drei „Fleischschätzer“, die die tägliche Kontrolle durchzuführen hatten, den Metzgern entnahm¹, und daß er diesen nur im Jahre 1517 – auf ihre Bitten hin – gestattete, vier *Schower* zu bestellen, die den Kauf des Viehs überwachten²?

Auf ähnliche Weise unterwarf er die Bäcker seinen Maßnahmen. Es war insbesondere die Ordnung, die er ihnen am Pfingstabend des Jahres 1491 gesetzt hatte, welche zum Prüfstein obrigkeitlicher Macht werden sollte³. Die Bäcker liefen vor allem gegen die Bestimmung Sturm, die besagte, daß sie ihr Brot erst nach der täglichen Kontrolle durch die *Brotschower* verkaufen dürften. Schon am 16. Juni erkannte der Große Rat, auf der gesetzten Ordnung zu beharren und solche Bäcker, die ihr Brot beim Eintreffen der Kontrolle noch nicht gebacken hatten, zu verpflichten, dieses erst am folgenden Tage zu verkaufen⁴. Drei Monate später, am 22. Oktober, hatte er erneut seinen Willen zu bestätigen, bei der Kontrolle zu bleiben⁵, und schon am 26. Oktober – ein Zeichen dafür, wie hart die Auseinandersetzung war – mußte er wiederum darauf zurückkommen, *da die Meister der Pfisterzunft sich für und für merckliche Beswärd an der Ordnung durch min Herren angesehen, erclagt, und gemeint, daß es ihnen zu verderplichen Schaden lannge*⁶.

Trotz all dieser Beschwerden seitens der Pfister blieb er – eine geringfügige Konzession ausgenommen – bei seinem Entschlusse: *Und sol daby mit gemeiner Zunfft treffenlich geredt werden, miner Herren Ansehen zu halften und sich fürer nit widerwertig und ungehorsam zu erzöigen oder min Herren wurden das dapferlich abstellen und versehen*⁶.

Das gespannte Verhältnis zur Obrigkeit hielt noch über Jahre hin an. Auf Konzessionen folgten neue Bestimmungen. So gab er ihnen im Jahre 1492 das Recht, eigene „Brotschauer“ zu bestellen, um es im folgenden Jahr auf Grund von Klagen bereits wieder aufzuheben⁷. Trat er am 9. Januar 1494 auf ihre Beschwerde hin, die Ordnung abzuändern, nicht ein, so verstand er sich wenigstens dazu, die Bußen für Übertretungen etwas zu mildern⁸. Verzichtete er im Jahre 1517 sogar auf jegliche Kontrolle⁹, be-

¹ Stadtbücher II, S. 380, vgl. ferner Anhang VII.

² StAZ B VI 246, fol. 234 v.

³ StAZ A 77,2, Akten: Handwerke, Bäcker.

⁴ QZW. 2, 868.

⁵ QZW. 2, 870.

⁶ StAZ B II 20, S. 66, vgl. dazu QZW. 2, 870.

⁷ StAZ B II 21, S. 42, und B II 23, S. 88; QZW. 2, 891, 912.

⁸ StAZ B II 24, S. 3. Teildruck: QZW. 2, 924.

⁹ StAZ A 77,2.

stellte er im folgenden Jahre schon wieder drei „Brotschauer“¹, um im Jahre 1519 eine erweiterte Ordnung aufzustellen².

So wie er die Zünfte zum Widder und zum Weggen seinen Ordnungen unterwarf, so auch die andern Zünfte und Handwerksgruppen. Er versagte ihnen das von ihnen immer wieder geforderte Recht, in eigener Kompetenz irgendwelche Gebote und Verordnungen (*Benn und Ufsätz*) aufzustellen³, und er zwang auch ihnen durch Abnahme eines Eides seinen Willen auf⁴.

Führte ihn also sein Selbstverständnis, die Erkenntnis, daß seine Aufgabe im Fördern des „gemeinen Nutzens“ bestehe, von selbst in Gegensatz zu den Zünften und damit zu einer verstärkten Betonung seines Obrigkeitsanspruches, so zeigt es sich, daß er selbst solche Entscheidungen an seine Zustimmung band, die „zunftinterner Natur“ waren. Die Genehmigung der Bitte der Schuhmacher, den Betrag für den Einkauf in ihre Zunft wegen des Baues an ihrem Zunfthaus zu erhöhen, ist nur ein Beispiel dafür⁵, ebenso die Weisung der Kleinen Räte an die Mitglieder der Zunft zur Zimmerleuten betreffend die Abnahme ihrer Zunftrechnung⁶.

Wie weit die Trennung zwischen Obrigkeit und Zünften vollzogen war, zeigt sich besonders deutlich in jenem folgenschweren Jahre 1489: In Constaffel und Zünften herrschte Aufruhr, weil deren Mitglieder glaubten, die Obrigkeit hätte im vergangenen Aufruhr den Leuten auf dem Lande zu viele Versprechungen gemacht. Der Große Rat bestellte nun eine Kommission aus Mitgliedern der Kleinen Räte wie aus Brugern mit dem Auftrage, *für Constaffel, und all Zünfft keren und die Unruw von der der Worten und Schrifften wegen, so man meint, den ussern in disen löiffen zügeschickt sin, abstellen*⁷.

Der Große Rat hätte es sich dabei einfacher machen können; er hätte die entsprechenden Mitglieder der Obrigkeit aus der Constaffel und den Zünften beauftragen können, diese zu beschwichtigen. Ob er nicht deshalb den komplizierten Weg einschlug, weil er wußte, daß er sich durch diese Delegation am eindrucklichsten als die Obrigkeit repräsentierte, die den Zünften gegenüberstand? Und wollte er mit seiner Bemerkung, in diesem Falle weder zu tadeln noch zu bestrafen – *dann min Hern sich erke(nnt) haben, die Ding nit zü äfern noch zü ersüchen, oder straffe(n)* –, nicht auf seine Macht hin-

¹ StAZ B VI 246, fol. 251 r.

² StAZ A 77.2.

³ StAZ B II 30, S. 28.

⁴ StAZ B II 24, S. 14: Eine Kommission soll erkennen, was die Scherer schwören sollen. StAZ B II 48, S. 7: Verordnete sollen den Eid der Goldschmiede „bessern“.

⁵ StAZ B II 26, S. 52.

⁶ StAZ B II 16, S. 67.

⁷ StAZ B II 16, S. 74.

weisen, die er nötigenfalls auch gegenüber Constaffel und Zünften gebrauchen könnte¹?

Wüßten wir nicht schon, daß die Mehrheit der Mitglieder des Großen Rates von ihrem Handwerk lebten², so müßten wir uns jetzt, angesichts dieses Gegensatzes zwischen Obrigkeit und Zünften fragen, ob denn diese Großen Räte nicht mehrheitlich einfache Handwerker waren, die die gleichen materiellen Interessen wie ihre Zunftgenossen hatten.

Es läßt sich denn auch feststellen, daß der Große Rat seine Maßnahmen gegen die widerspenstigen Bäcker unter Ausschluß der Vertreter der Zunft zum Weggen faßte³, und der Schluß liegt nahe, er hätte seine Politik den Zünften gegenüber unter weiser Schaffung von jeweiligen Mehrheitsverhältnissen durchgeführt. Selbstverständlich bediente er sich dieses Mittels auch. Daß er aber auf die Dauer seine so zielbewußte Politik nur durch das jeweilige Auspielen der Mehrheit gegen eine Minderheit durchführen konnte, ist unwahrscheinlich. Es war vielmehr sein Selbstverständnis, das bereits am Beispiel der Zunftmeister nachgewiesene Hineingenommenwerden in ganz andere Aufgaben⁴, das Hineingestelltwerden in die Verantwortung für die gesamte Bevölkerung mit ihren zum Teil sich widerstrebenden Kräften, das bewirkte, daß diese Handwerker die Probleme, die an sie herankamen, im Rathaus unter einem anderen Blickwinkel betrachteten als in der Zunftstube. Der Gegensatz von Zunftvertretern und Zunftvolk, von Obrigkeitsanspruch und Zunftverfassung ist nicht zu verkennen.

Daß dabei die Stellung der Mitglieder der Obrigkeit in diesem Spannungsfeld zwischen Obrigkeit und Zunft nicht immer beneidenswert war, versteht sich von selbst.

So mußten die Kleinen Räte im Jahre 1489 einer Kommission den Auftrag geben, in die Schmidenzunft zu gehen, diese zum Gehorsam zu ermahnen und sie aufzufordern, *Ir meister Rät und zwöllffer by inen sitzen läß*⁵. Den beiden Zunftmeistern zum Widder aber, die in den Jahren 1494 und 1495 bereit waren, als Repräsentanten der Obrigkeit den Zins für die Fleischbänke einzuziehen – die Metzger hatten sich damals trotz der Drohung der Kleinen Räte, die Bänke umwerfen zu lassen, geweigert, den Betrag zu entrichten –, versprachen die Kleinen Räte, *güten Ruggen (zu) halten*⁶.

Die Kleinen Räte hatten ferner die bereits erwähnte Weisung an die Zunft zur Zimmerleuten betreffend die Rechnungsabnahme deshalb geben

¹ StAZ B II 16, S. 74.

² Vgl. oben S. 54.

³ StAZ B II 18, S. 76.

⁴ Vgl. oben S. 18.

⁵ StAZ B II 16, S. 172.

⁶ StAZ B II 26, S. 46.

müssen, weil Zwölfer und gemeine Zunft sich über die Art des Vorgehens stritten¹. Die heftige Auseinandersetzung, die einige Jahre später in der gleichen Zunft zwischen Meistern, Räten und Zwölfen einerseits, *etlichen sundrigen personen* andererseits, wegen der Aufnahme eines Zunftmitgliedes stattfand, zeigt nochmals das Unvermögen des Zunftvolkes. Als die Zunftmitglieder nämlich vernommen hatten, daß die Meister und Zwölfer dem alten Sprüngli die Zunft geliehen, rotteten sie sich zusammen, zogen zu Meister Schwyzer und verlangten, mit den Zwölfen zu sprechen. (Sie waren angeblich deshalb gegen die Aufnahme, weil Sprüngli das Handwerk nicht könne, im Grunde aber, weil sie befürchteten, seine vielen Söhne begehren nun auch die Zunft.) Die Zwölfer lehnten aber ihr Begehren prompt ab², und die gemeine Zunft wurde bei dieser Gelegenheit nicht nur an die Macht ihrer Zunftvorsteher, sondern auch an diejenige der Obrigkeit erinnert. Der Große Rat bestätigte nämlich den Entscheid der Zunftvorsteher und beauftragte darüber hinaus die Kleinen Räte, alle diejenigen, die beim Auftritt anwesend waren, in Eid zu nehmen, sie nach den Anstiftern zu fragen und diese zu bestrafen *als sy bedücht*³.

Wir fragen: Würde das Zunftvolk wenigstens nicht dort, wo ihm freie Entscheidungsgewalt zustand – bei den halbjährlichen Zunftmeisterwahlen nämlich –, seinem Willen durch Ersetzung des Zunftmeisters Nachachtung zu verschaffen suchen?

Diese Wahlen mußten die Gemüter zwar oft erhitzt haben, und an Versuchen, einen Zunftmeister zu entsetzen, fehlte es nicht. Daß einzelne dieser Versuche tatsächlich gelangen, zeigt die bittere Klage, die Meister Konrad Trüb im Jahre 1516 zu Mitgliedern des Großen Rates tat: ... *man setz ettwan feltflüchtig in den Ret und müssent byderb Lüt hinuß, also sye im och beschechen*...⁴.

Wie schwierig es aber im allgemeinen sein mochte, einen Zunftmeister zu entsetzen, lassen die oben nachgewiesenen⁵, zum Teil lebenslänglichen Amtszeiten einzelner Zunftmeister erahnen sowie deren beherrschende Stellung, die sie innerhalb ihrer Zunft erringen konnten.

Im weiteren mochte das Wahlverfahren – es wurde stets offen „gemeistert“ – dazu verholfen haben, eine Entsetzung schwierig zu gestalten: einem bereits gewählten Zunftmeister offen zu trotzen, verlangte gewiß allerhand Mut!

¹ StAZ B II 16, S. 67.

² StAZ A 27.1, Akten: Nachgänge, Fasz. 8, Nr. 5 a.

³ StAZ B II 26, S. 56.

⁴ StAZ B VI 246, fol. 99 v. Trüb wurde 1514 infolge „Rücktritts“ durch Felix Wingarter ersetzt (Ratslisten, 275).

⁵ Vgl. oben S. 15 f.

Dann hielt die Obrigkeit ihre Hand ja selbst über diesen Wahlen. Da sie allfällige Verabredungen vor den Wahlen bestrafte, erschwerte sie eine Wegwahl und half sie mit, eine größtmögliche Kontinuität zu bewahren.

So erkannte der Große Rat am 21. Juli des Jahres 1500, daß zwei Mitglieder der Zunft zur Schifflenten bis auf Widerruf nicht mehr in ihrer Zunft beim „Meistern“ mitmachen dürften, weil sie durch ein abgekartetes Spiel (*ein brytlete Sach*) dem Rudolf Lochmann zur Zunftmeisterwürde hatten verhelfen wollen, und selbst der Pfister Hans Schönenberg mußte sich in dieser Angelegenheit verantworten, weil er den Hensli Wisling, der dem Lochmann feindlich gesinnt war, bei Gelegenheit aufgefordert hatte, diesem zu *vergeben und zu vergessen*¹.

Auch die *Pratik*, die einige Mitglieder der Zunft zur Saffran übten, um ihren Zunftmeister Jacob Werdmüller² zu entsetzen, fruchtete nichts: die Sache kam an den Tag, und die in die Angelegenheit verwickelten Mitglieder der Saffranzunft hatten sich vor der Obrigkeit zu verantworten³.

Selbst jener Sturm, den die Mitglieder der Zunft zur Zimmerleuten gegen ihre beiden Zunftmeister Rudolf Binder und Jacob Schwyzer liefen, führte zu keinem Ergebnis. Sie gaben sich vergeblich das Gelübde, einen andern Meister zu nehmen, und sie beklagten umsonst die Macht der beiden Familien Binder und Schwyzer: ... *dann meister Binder und Schwitzer sessen da salb sibendt, wer dann wider sölich zwey Geschlecht thün welte...?* Es nützte auch nichts, daß sie die beiden Zunftmeister Handlungen bezichtigten, die den Interessen der Zunft Abbruch getan hätten, und daß sie kundgaben, ihr Ratsherr Felix Walder⁴ stehe in den Kleinen Räten stets allein da. Die Aussage des Tischmachers Lorentz: *stiinde es an im, er welt die alte(n) all, dannen tün*, gab wohl die Stimmung eines guten Teiles der Zimmerleute wider, vermochte aber die Wiederwahl Binders nicht zu verhindern. Offenbar war ihnen nämlich die Art, wie Meister Schwyzer die Wahl leitete, zum Verhängnis geworden. Sie versuchten jedenfalls in der erregten Sitzung den Wahlakt dadurch zu verhindern, daß sie die Rechtmäßigkeit des Vorgehens in Zweifel stellten: *man sölt anders usrichte(n)*. Trotz Rufens und Schreiens beharrte Meister Schwyzer aber auf seiner Umfrage, und als der Name von Meister Binder genannt wurde, hieß er – leider wissen wir nicht, was ihn dazu berechtigte – die Hauptanführer der Gegnerschaft Binders, den Oswald Glatz und die Stoller, unter Eid in den Ausstand treten⁵: die Obrigkeit

¹ StAZ A 27,1, Akten: Nachgänge, Fasz. 6, Nr. 2.

² Zunftmeister 1521–1529.

³ StAZ A 73,2, Akten: Einzelne Zünfte. (Ohne Datum.)

⁴ Ratsherr der Zunft zur Zimmerleuten von 1495–1516, vgl. Ratslisten 255–277.

⁵ StAZ A 27,1; Akten: Nachgänge Fasz. 8, Nr. 5.

hatte ihren Sieg über das erregte Zunftvolk davongetragen: Meister Binder blieb Zunftmeister der Zunft zur Zimmerleuten bis zu seinem am 26. August 1538 erfolgten Tode¹!

Der Gegensatz zwischen Obrigkeit und Zünften konnte also auch durch das Recht der Zünfte auf die Zunftmeisterwahlen nicht aufgehoben werden. Er wurde auch dadurch kaum gemildert, daß die meisten Mitglieder der Obrigkeit dem Handwerksstande angehörten, daß ungefähr jeder achte Mann im Regimente saß oder daß die Obrigkeit die Zünfte bei besonders schwerwiegenden Entscheidungen um ihre Stellungnahme ersuchte. Sobald diese Handwerker in der Ratstube waren, verstanden sie sich als die Mitglieder der Obrigkeit – einer Obrigkeit, die wahrscheinlich infolge fremder Einflüsse, wahrscheinlich wegen ihrer Beteiligung an der hohen Politik und der Teilhabe an der Macht der Stadt wie an derjenigen der Eidgenossen, bestimmt aber deswegen, weil sie es als ihre Aufgabe erachtete, den gemeinen Nutzen zu fördern, dazu kam, wie eine herrschaftlich regierende Obrigkeit über die Stadt zu bestimmen.

¹ Ratslisten 567.